



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Schweizer Armee**



Weisungen 90.052 d

# **Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB)**

Gültig ab 01.01.2023  
Gültig bis 31.12.2027





# Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB)

vom xx. Dezember 2022

---

*Der Chef der Armee,*

gestützt auf, Artikel 29 der Verordnung vom 29. Oktober 2003<sup>1</sup> über den Militärsport, Artikel 12 der Verordnung des VBS vom 21. November 2019<sup>2</sup> über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS) und Art. 14 der Verordnung des VBS vom 28. November 2003<sup>3</sup> über die vordienstliche Ausbildung (VAusb-VBS),

*erlässt folgende Weisungen:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Weisungen regeln:

- a. die Modalitäten der Abgabe von Armeematerial, Pferden und militärischer Infrastruktur für die vor- und ausserdienstliche Tätigkeit (nachfolgend ausserdienstliche Tätigkeit genannt);
- b. das Bewilligungsverfahren zur Durchführung einer ausserdienstlichen Tätigkeit.

<sup>2</sup> Für die Tätigkeiten des “Conseil International du Sport Militaire” (CISM) und die internationalen militärsportlichen Grossanlässe nach Artikel 7 und 9 der Verordnung vom 29. Oktober 2003<sup>4</sup> über den Militärsport gelten diese Weisungen nur bei namentlicher Erwähnung.

<sup>3</sup> Erfolgt die vor- oder ausserdienstliche Tätigkeit zu Gunsten Dritter, so gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 21. August 2013<sup>5</sup> über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM)

---

<sup>1</sup> SR 512.38

<sup>2</sup> SR 512.301

<sup>3</sup> SR 512.151

<sup>4</sup> SR 512.38

<sup>5</sup> SR 513.74

**Art. 2           Begriffe**

<sup>1</sup> Als Armeematerial im Sinne dieser Weisungen gelten:

- a. Futtermittel und Fourage (Nachschubklasse I);
- b. Material der Logistikbetriebe (Nachschubklasse II);
- c. Scheibenmaterial (Nachschubklasse II);
- d. Topographische Karten (Nachschubklasse II);
- e. Darstellungsmaterial (Nachschubklasse II);
- f. Treibstoff (Nachschubklasse III);
- g. Munition (Nachschubklasse V);
- h. Militärmotorfahrzeuge und Anhänger (Nachschubklasse VII);
- i. Telematik-Spezialmaterial und -dokumente (Nachschubklasse VII);
- j. Material der Armeepothek (Nachschubklasse VIII).

<sup>2</sup> Als Pferde im Sinne dieser Weisungen gelten Trainpferde, Maultiere und Reitpferde.

<sup>3</sup> Als militärische Infrastruktur im Sinne dieser Weisungen gelten Ausbildungs- und Unter-  
kunftsinfrastruktur des Bundes.

**2. Abschnitt:   Bewilligungs- und Abgabeverfahren****Art. 3           Bewilligung des Anlasses**

<sup>1</sup> Die Gesuche um Durchführung eines Anlasses sind mittels System SAT-Admin gemäss den Fristen im Anhang 4 der Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) des Kdo Ausb zu beantragen. Das SAT entscheidet über die Bewilligung.

<sup>2</sup> Den Gesuchen sind die entsprechenden Wettkampfbestimmungen, Übungs- und Schiess-  
programme sowie Tagesbefehle und Einladungen anzufügen.

<sup>3</sup> Anlässe, die im Regl 51.076.01 dfi Militärisches Aufgebotstableau enthalten sind, bedürfen  
keiner Bewilligung.

**Art. 4           Allgemeines zum Abgabeverfahren**

<sup>1</sup> Die Gesuche um Abgabe von Armeematerial und Pferden sind mittels SAT-Admin dem SAT  
zu beantragen.

<sup>2</sup> Gesuche können nur behandelt werden, wenn der Anlass bereits bewilligt ist.

<sup>3</sup> Gesuche der Truppe sind auf dem militärischen Dienstweg einzureichen.

**Art. 5           Gesuch um Abgabe von Armeematerial**

<sup>1</sup> Die Gesuche sind dem SAT spätestens sechs Wochen vor der Durchführung des Anlasses  
mittels SAT-Admin einzureichen.

<sup>2</sup> Das SAT prüft die Gesuche auf Vollständigkeit und die logistische Machbarkeit durch Rück-  
sprache mit der Logistikbasis der Armee (LBA) und entscheidet darüber im Einvernehmen mit  
dem Kommando Operationen (Kdo Op).

<sup>3</sup> Die Abgabe der Kampfbekleidung 90 sowie der Ausgangsbekleidung 95 wird im Anhang 2 geregelt.

<sup>4</sup> Bei materiellen Unterdeckungen werden in der ersten Priorität immer zuerst die Bedürfnisse der Armee gedeckt, bevor in zweiter Priorität das Armeematerial für ausserdienstliche Anlässe zur Verfügung gestellt wird.

<sup>5</sup> Nicht bei der Truppe eingeführtes Material, kann nicht bereits vor der Einführung bei der Truppe für ausserdienstliche Anlässe zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 6                    Gesuch um Abgabe von Pferden**

Das Abgabeverfahren von Pferden wird im Anhang 3 geregelt.

#### **Art. 7                    Gesuch um Abgabe von militärischer Infrastruktur**

<sup>1</sup> Die detaillierten Gesuche um Abgabe von militärischer Infrastruktur sind in der Regel ein Jahr und für Grossanlässe zwei Jahre vor dem Anlass via Territorial Division (Ter Div) beim Kdo Op einzureichen.

<sup>2</sup> Militärische Infrastruktur darf nur mit Bewilligung der Internationalen Beziehungen Verteidigung (IB V) durch ausländische Armeeinghörige benützt werden.

#### **Art. 8                    Gesuch um Unterstützung durch die Truppe**

<sup>1</sup> Gesuche militärischer Gesellschaften um Truppeneinsätze für die Unterstützung ausserdienstlicher Tätigkeiten sind bei Grossanlässen zwei Jahre im Voraus und bei anderen Anlässen acht Monate im Voraus der Ter Div einzureichen. Die Ter Div prüft die Gesuche und leitet sie dem Kdo Op weiter.

<sup>2</sup> Massgebend sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 VUM<sup>6</sup>.

#### **Art. 9                    Lufttransport**

Es wird keine Lufttransportkapazität für die Unterstützung ausserdienstlicher Tätigkeiten der militärischen Gesellschaften zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das SAT nach Rücksprache mit der Luftwaffe das Kdo Op.

#### **Art. 10                  Abschlussmeldungen**

<sup>1</sup> Die Abschlussmeldungen mit den Angaben über die Beteiligung und allfälligen Unfall-, Schaden- und/oder Verlustmeldungen unter Bemerkungen sind in der SAT-Admin spätestens zehn Tage nach dem Anlass einzutragen.

<sup>2</sup> Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Unfallmeldungen auch der zuständigen Versicherung zugestellt werden.

<sup>3</sup> Bei Schiessen mit Gratismunition und bei Anlässen mit Pferden sind vom Veranstalter zusätzlich Teilnehmerverzeichnisse, enthaltend Grad, Name, Vorname, Sozialversicherungsnummer (Geburtsdatum für Jugendliche), Wohnort sowie aktuelle bzw. ehemalige militärische Einteilung, zu führen.

<sup>4</sup> Das SAT kann für alle bewilligten Anlässe ein Teilnehmerverzeichnis einverlangen.

---

<sup>6</sup> SR 513.74

### **3. Abschnitt: Armeematerial**

#### **Art. 11 Abgabe und Benützung**

<sup>1</sup> Die LBA erlässt die Abgabebedingungen für das Armeematerial insbesondere zu Transport, Nutzung und Lagerung.

<sup>2</sup> Das Armeematerial darf nur von Personen verwendet und bedient werden, die über eine entsprechende Ausbildung und Berechtigung verfügen.

<sup>3</sup> Es darf nur mit Bewilligung des SAT durch ausländische Armeeinghörige benützt werden.

<sup>4</sup> Die Weitergabe ist untersagt.

#### **Art. 12 Abgabedauer**

Sofern in diesen Weisungen nicht anders geregelt, wird das Armeematerial nur für die Dauer des Anlasses abgegeben, wobei die Abgabedauer mindestens zwei Tage und maximal einen Monat beträgt. Über Ausnahmen entscheidet das SAT. Im Ereignisfall und/oder bei Eigenbedarf kann das abgegebene Material auf Anordnung des Kdo Op jederzeit wieder zurückgezogen werden.

#### **Art. 13 Materialversicherung**

Das Armeematerial ist nicht gegen Feuer-, Explosions- und Elementarschäden sowie Diebstahl versichert. Den militärischen Verbänden und Vereinen wird daher empfohlen, zur Deckung von Schadenfällen die nötigen Versicherungen abzuschliessen. Die Haftung regelt sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>7</sup> (OR).

#### **Art. 14 Rückgabe, Instandstellung und Haftung**

<sup>1</sup> Das Material ist nach Ablauf der Abgabedauer unverzüglich der Abgabestelle zurückzugeben. Bei Bedarf kann die Abgabestelle das Material vorzeitig zurückfordern.

<sup>2</sup> Beschädigtes, in schlechtem oder ungereinigtem Zustand zurückgegebenes Material wird gemäss Gebührenverordnung VBS (GebV-VBS) vom 8. November 2006<sup>8</sup> in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Fehlendes Material wird zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Während des Gebrauchs defekt gewordenes Material darf nur in Notfällen und nach Meldung an die LBA durch private Werkstätten instand gestellt werden. Es muss bei der Materialrückgabe deklariert werden.

#### **Art. 15 Materiallagerung**

<sup>1</sup> Bis zur Rückgabe liegt die Verantwortung über das gesamte Material beim Empfänger. klassifiziertes Material wie Waffen, Munition oder Telematikmittel (wie z B Funk- und Richtstrahlgeräte) ist in Räumen gemäss Anhang 5 der Weisungen vom 28. März 2018 über die Zusammenarbeit der Departementsbereiche Verteidigung und armasuisse (ZUVA)<sup>9</sup> unterzubringen. Die Verschlüsse automatischer Waffen sind auszubauen und ebenfalls gemäss Anhang 5 ZUVA (Sicherheitsräume oder Tresore) aufzubewahren.

---

<sup>7</sup> SR 220

<sup>8</sup> SR 172.045.103

<sup>9</sup> Weisungen 90.124

<sup>2</sup>Für die Lagerung, den Einsatz und den Ausbildungsbetrieb von schützenswerten Telematikmitteln erlässt die LBA spezielle Vorschriften.

#### **Art. 16            Gebühren bei Dienstleistungen zugunsten Dritter**

<sup>1</sup>Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des VBS und das Ausleihen von Armeematerial sowie militärischer Infrastruktur im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit, die zugunsten Dritter erbracht werden, wird gemäss Gebührenverordnung VBS<sup>10</sup> in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Telematik-Dienstleistungen der Swisscom werden dem Eidgenössischen Verband der Übermittlungstruppen (EVU) entsprechend den Gebührentarifen der Swisscom verrechnet.

<sup>3</sup>Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht entscheidet das Generalsekretariat VBS.

#### **4. Abschnitt:    Besondere Abgabebestimmungen**

##### **Art. 17            Waffen**

<sup>1</sup>Es können folgende Waffen abgegeben werden:

- a. Leichtes Maschinengewehr 05;
- b. Minenwerfer 8,1 cm 33/72 (ohne Munition);
- c. Panzerfaust;
- d. Raketenpistole 78.

<sup>2</sup>Das SAT kann die Abgabe von Ordonnanzwaffen (Stgw und Pist) bewilligen.

<sup>3</sup>Die Ausbildung hat durch einen ausgebildeten Leiter zu erfolgen.

##### **Art. 18            Telematikmittel**

<sup>1</sup>Die Abgabe von Übermittlungsmaterial erfolgt ausschliesslich an den Eidgenössischen Verband der Übermittlungstruppen.

<sup>2</sup>Der EVU ist allein berechtigt, Telematikdienstleistungen mit Armeematerial zugunsten Dritter durchzuführen. Davon ausgenommen sind Leistungen des EVU zur Unterstützung von zivilen Anlässen nach VUM<sup>11</sup>. Diese Leistungen sind mit dem Kdo Op abzustimmen und zu beantragen.

##### **Art. 19            Geniematerial**

<sup>1</sup>Geniematerial kann Vereinen, die in der Wasserfahrer-Ausbildung tätig sind, für eine mehrmonatige Dauer abgegeben werden. Die LBA legt fest, in welchen Zeitintervallen dieses Material zu Kontrollzwecken zurückgegeben werden muss.

<sup>2</sup>Die Abgabe von Übersetzmaterial erfolgt nur an Vereine, die in der Wasserfahrer-Ausbildung tätig sind.

<sup>3</sup>Die Gesuche um Abgabe von Übersetzmaterial werden dem Lehrverband Genie/Rettung/ABC (LVb G/Rttg/ABC) zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet.

---

<sup>10</sup>SR 172.045.103

<sup>11</sup>SR 513.74

**Art. 20 Biathlonmaterial**

Die Abgabe erfolgt gemäss folgenden Prioritäten:

- a. CISM;
- b. Armee-Sportstützpunkt Andermatt;
- c. Armeemeisterschaften;
- d. Anlässe gemäss Artikel 14 der Verordnung über den Militärsport<sup>12</sup> (nur Biathlon-Waffen);
- e. übrige Biathlon-Anlässe.

**Art. 21 Fahnen**

Fahnen werden ausschliesslich für Grossanlässe mit schweizweiter Bedeutung abgegeben. Über Ausnahmen entscheidet das SAT.

**Art. 22 Topographische Karten**

Die notwendigen Landeskarten werden leihweise zur Verfügung gestellt. Fehlende oder zerschnittene Karten werden verrechnet.

**5. Abschnitt: Schiessanlässe****Art. 23 Genehmigung der Schiessanlässe**

<sup>1</sup>Die Schiesspläne, Schiessreglemente und Schiessprogramme dürfen erst veröffentlicht werden, wenn sie vom SAT genehmigt worden sind.

<sup>2</sup>Der Veranstalter hat für die notwendigen Bewilligungen vor Ort selber besorgt zu sein.

**Art. 24 Schiessanlässe mit Gratismunition**

<sup>1</sup>Gratismunition wird abgegeben für:

- a. Armeemeisterschaften;
- b. Armeewettkämpfe an Eidgenössischen Schützenfesten mit den vorgängigen Ausscheidungsschiessen der Grossen Verbände;
- c. Militärwettkämpfe an kantonalen Schützenfesten;
- d. Schiessdisziplinen an Mehrkämpfen im Rahmen gesamtschweizerischer Wettkämpfe der anerkannten militärischen Gesellschaften und Dachverbände;
- e. Gefechtsschiessen und gefechtsmässiges Exerzieren der Verbände und Vereine bei Felddienstübungen mit Kampf-, Übungs- und Markiermunition (kein Standardschiessen).

<sup>2</sup> Wenn von den Teilnehmenden ein Entgelt für die Munition erhoben wird, besteht kein Anrecht auf Gratismunition.

---

<sup>12</sup>SR 512.38



**Art. 25 Munitio**

<sup>1</sup> Das SAT entscheidet bei den Wettkampfschiessen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a – d) aufgrund der eingereichten Entwürfe der Schiesspläne, Schiessreglemente und Schiessprogramme über den Umfang der abzugebenden Gratismunitio.

<sup>2</sup> Für Gefechtsschiessen und gefechtsmässiges Exerzieren mit Kampf-, Übungs- und Markiermunitio (Art. 25 Abs. 1 Bst. e) sind die bezugsberechtigten Mengen in einer Munitio

**Art. 26 Schiessanlässe mit Kaufmunitio**

Kaufmunitio wird abgegeben für Schiessanlässe mit Ordonnanzwaffen, die nach einem Schiessprogramm abgewickelt werden, die Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit des Angehörigen der Armee bezwecken und innerhalb eines Truppenkörpers bzw. einer Einheit oder eines militärischen Verbandes oder Vereins stattfinden.

**Art. 27 Munitionspreise**

Die Munitionspreise der Ordonnanzmunitio (Pist Pat 14, GP11 und GP90) sind in der Verordnung des VBS vom 11. Dezember 2003<sup>13</sup> über das Schiesswesen ausser Dienst festgelegt. Für die anderen Munitionssorten gelten die durch die LBA festgelegten Preise.

**Art. 28 Bezug der Munitio**

<sup>1</sup> Die Auslieferung der bestellten Munitio erfolgt durch das Armeelogistikcenter Thun, Armeeverteilcenter Uttigen.

<sup>2</sup> Es können nur Munitionssorten gemäss Anhang 1 abgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet das SAT in Absprache mit dem A Stab.

<sup>3</sup> Kaufmunitio kann mit Bewilligung des SAT bis zu einer Menge von 5'000 Schuss pro Munitionsorte (Gewehr- und Pistolenmunitio) bei einem anerkannten Schiessverein bezogen werden. Der Bezug ist via SAT-Admin zu beantragen, nachdem die Abgabe mit dem betreffenden Schiessverein vorgängig vereinbart wurde. Ein Exemplar der Bewilligung ist dem betreffenden Schiessverein auszuhändigen.

**Art. 29 Rückschub der Munitio**

<sup>1</sup> Die nicht verschossene Munitio, die Hülsen sowie sämtliches Packmaterial ist spätestens 10 Tage nach Abschluss des Schiessanlasses dem nächstgelegenen Armeelogistikcenter oder direkt dem Armeelogistikcenter Thun, Armeeverteilcenter Uttigen mittels den für den Rückschub zur Verfügung gestellten Dokumenten zurückzugeben.

<sup>2</sup> Munitio darf nicht mit der Post versendet werden.

<sup>3</sup> Nicht verschossene Munitio, die von einem Schiessverein bezogen wurde, ist diesem direkt zurückzugeben.

---

<sup>13</sup> SR 512.311

**Art. 30 Abrechnung**

<sup>1</sup> Der Logistikbetrieb stellt für die verschossene Kaufmunition sowie für das nicht oder nicht rechtzeitig zurückgeschobene Packmaterial Rechnung.

<sup>2</sup> Von einem Schiessverein bezogene Kaufmunition ist diesem direkt zu bezahlen.

**Art. 31 Feldmässige Schiessplätze**

Für Schiessanlässe ausserhalb der anerkannten Schiessanlagen der Gemeinden und Schiessvereine sind in der Regel die üblicherweise von der Truppe benützten Übungs- und Schiessplätze zu benützen. Die Zuteilung erfolgt durch die Koordinationsstellen oder Waffenplatzkommandanten oder Waffenplatzkommandantinnen. Gesuche um Benützung sind spätestens acht Wochen vor dem Anlass an die zuständige Territorialdivision zu richten. Für wiederkehrende Schiessen ist eine vertragliche Regelung mit der LBA abzuschliessen.

**Art. 31a Waffen gemäss Hilfsmittelverzeichnis**

An bewilligten Schiessanlässen können nebst den von der Armee zur Verfügung gestellten Waffen auch Waffen verwendet werden, welche im Hilfsmittelverzeichnis der Gruppe V erwähnt werden.

**6. Abschnitt: Armeefahrzeuge und Anhänger****Art. 32 Motorfahrzeugversicherung**

<sup>1</sup> Der Bund ist Eigenversicherer und deckt als Halter von Armeefahrzeugen Haftpflicht- und Kaskoschäden. Unfälle mit Armeefahrzeugen sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 2004<sup>14</sup> über den militärischen Strassenverkehr (VMSV) zu behandeln.

<sup>2</sup> Land- und Sachschäden, die nicht im Zusammenhang mit einem Armeefahrzeugunfall stehen, sind dem Schadenzentrum VBS zu melden.

**Art. 33 Fahrzeugübernahme und -rückgabe**

<sup>1</sup> Die Fahrzeuge sind an den von der LBA bestimmten Übergabeorten und Zeiten zu fassen bzw. zurückzugeben. Die Fahrzeugüberführung hat auf dem direkten Weg zu erfolgen.

<sup>2</sup> Werden weniger Fahrzeuge als bestellt benötigt, ist das abgebende Armeelogistikcenter sofort zu benachrichtigen.

**Art. 34 Instandhaltung**

<sup>1</sup> Instandsetzungen, die auf einen normalen Fahrzeugeinsatz zurückzuführen sind, werden vom Bund übernommen. Der Veranstalter haftet für Schäden, die aus Überbeanspruchung oder nicht vorschriftsgemässen Einsatz entstehen; diese gelten als ausserordentliche Schäden und sind gemäss dem Reglement Verkehr und Transport (Regl 61.003) zu behandeln.

<sup>2</sup> Während des Gebrauchs defekt gewordene Fahrzeuge dürfen durch private Werkstätten instand gestellt werden, sofern das Einverständnis des abgebenden Armeelogistikcenters vorliegt.

---

<sup>14</sup> SR 510.710

**Art. 35 Treibstoff**

<sup>1</sup> Für die Treibstoffübernahme wird durch die LBA und für den Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV) durch das SAT eine Betriebsstoff-Bezüger-Karte (BEBECO-Karte) abgegeben. Die Betankung von privaten Motorfahrzeugen oder Aggregaten ist verboten. Der bezogene Treibstoff muss der LBA, bzw. dem SAT, mit der Rücksendung der BEBECO-Karte mittels Abrechnungsformular mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> BEBECO-Karten werden auch bei der Übernahme von Aggregaten zur Stromerzeugung abgegeben, wenn dieser Bedarf auf der Materialbestellung erwähnt ist.

<sup>3</sup> Betriebsstoffe, die im zivilen Handel bezogen werden, sind vom Veranstalter direkt zu bezahlen. Ein Anrecht auf Rückvergütung besteht nicht.

<sup>4</sup> Werden die Fahrzeuge von einer Schule bezogen, ist die BEBECO-Karte via SAT-Admin bei der LBA zu bestellen.

**Art. 36 Berechtigung zum Führen eines Militärmotorfahrzeuges**

<sup>1</sup> Zum Führen von Motorfahrzeugen bei ausserdienstlichen Veranstaltungen sind alle Personen gemäss Art 18 VMSV<sup>15</sup> berechtigt. <sup>2</sup> Für die vordienstliche Ausbildung gelten die Verordnung vom 28. November 2003<sup>16</sup> über vordienstliche Ausbildung (Vausb) und deren Ausführungsbestimmungen

<sup>3</sup> Der VSMMV ist allein berechtigt, Transportdienste mit Armeefahrzeugen zugunsten Dritter durchzuführen.

**Art. 37 Transporte zu und von ausserdienstlichen Anlässen**

<sup>1</sup> Für die Hin- und Rückreise zu und von ausserdienstlichen Anlässen im Inland werden keine Armeefahrzeuge zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das SAT.

<sup>2</sup> Für die Hin- und Rückreise zu und von ausserdienstlichen Anlässen im Ausland werden keine Armeefahrzeuge zur Verfügung gestellt; ausgenommen davon sind Anlässe gemäss Art. 14 der Verordnung über den Militärsport<sup>17</sup>. Allenfalls werden die militärischen Fahrberechtigungen im Ausland nicht anerkannt. Die Fahrer und Fahrerinnen sind selber verantwortlich für die notwendigen Führerausweise.

**Art. 38 Raupenfahrzeuge und gepanzerte Radfahrzeuge**

<sup>1</sup> Raupenfahrzeuge und gepanzerte Radfahrzeuge können nur in begründeten Ausnahmefällen abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die militärischen Dachverbände erstellen zuhanden des SAT jeweils bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres eine Übersicht über den Bedarf an solchen Fahrzeugen ihrer Vereine und Sektionen.

---

<sup>15</sup> SR 510.710

<sup>16</sup> SR 512.15

<sup>17</sup> SR 512.38

**Art. 39            Gesellschaftswagen**

<sup>1</sup> Gesellschaftswagen (Cars) können abgegeben werden für:

- a. CISM-Anlässe;
- b. internationale militärsporthliche Grossanlässe;
- c. gesamtschweizerische Anlässe von besonderer Bedeutung (in der Regel nur für den Transport von Presse und Gästen).

<sup>2</sup> Für das Führen von Gesellschaftswagen ist Art 21 VMSV<sup>18</sup> massgebend.

**7. Abschnitt:    Schlussbestimmung****Art. 40            Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2027.

Chef der Armee

Korpskommandant Süssli

---

<sup>18</sup> SR 510.710

**Anhänge**

1. Munitionstabelle
2. Leihweise Abgabe von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung
3. Abgabe von Pferden
4. Fristentabelle- Übersichtstafel
5. Prozess „Bewilligungsverfahren ohne Armeematerial“
6. Prozess „Bewilligungsverfahren mit Armeematerial“

**Geht an**

C A Stab

C Kdo Op

C Kdo Ausb

C LBA

C FUB

**z K an**

C VBS

GS VBS

armasuisse

BABS

BASPO

BAG/SUVA (Militärversicherung)

EFD/BBL

Militärbehörden der Kantone

Anerkannte militärische Gesellschaften und Dachverbände und deren Unterverbände und Sektionen

## Anhang 1

**Munitionstabelle**

Es können maximal vier Anlässe pro Jahr und pro Verein/Sektion mit Gratismunition durchgeführt werden.

<b>MUNITIONSDOTATIONEN</b>			
<b>Waffe/Gerät</b>	<b>Munitionsorte</b>	<b>Anzahl pro Teilnehmer oder Teilnehmerin</b>	<b>SAP-Nr</b>
Stgw 57	7,5 mm GP 11	50	2000.4309
	7,5 mm Lsp Pat 11	10	2000.4312
oder			
Stgw 90	5,6 mm Gw Pat 90	50	2000.7035
	5,6 mm Gw Lsp Pat 90	10	2000.7062
	5,6 mm Gw Mark Pat 90	10	2000.7073
Pist	9 mm Pist Pat 14	50	2560.8607
PzF	7,5 mm Upat 92 Lsp (Ei Lauf)	5	2000.7272
HG 85	Mark HG 85	5	2120.7292
	K Pat (Mark HG 85)	5	2120.7294
LMG 05	Verwendung ausserhalb KD-Box und ohne Waldbrandgefahr: 5,6 mm Gw Pat 90 u Gw Lsp Pat 90 (3:1)	50	2523.5497
	ansonsten  5,6 mm Gw Pat 90 (gegurtet)	50	2531.6257

<b>Waffe/Gerät</b>	<b>Munitionsorte</b>	<b>Anzahl pro Waffe/ Gerät</b>	<b>SAP-Nr</b>
LMG 05	5,6 mm Gw Mark Pat 90 (gegurtet)	100	2531.5964
Rakp 78	26,5 mm Rakp 78 Sig Pat rot	} 2	2000.4328
	26,5 mm Rakp 78 Sig Pat grün		2000.4327
	26,5 mm Rakp 78 Le Pat gelb	5	2000.4313

**Leihweise Abgabe von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung****1. Abschnitt: Kampfbekleidung 90 (TAZ 90)****Art. 1 Unpersönliche leihweise Abgabe**

Für Kurse, Übungen und Wettkämpfe wird die Kampfbekleidung 90 (TAZ 90) abgegeben. Die Bestellungen haben zusammen mit dem übrigen Material mittels SAT-Admin zu erfolgen.

**Art. 2 Persönliche leihweise Abgabe**

<sup>1</sup> Mitglieder von militärischen Gesellschaften können unter Vorlage des Formulars Abgabegesuch bei Armeelogistikcentren die darin aufgeführten Artikel gegen Eintrag im Dienstbüchlein (Leihabgabebeschein für ehemalige Angehörige der Armee) leihweise beziehen.

<sup>2</sup> Ehemalige AdA tragen das Béret in der Farbe der letzten Zugehörigkeit zur Truppengattung/Dienstzweig und das Emblem des Kommando Ausbildung.

<sup>3</sup> Junioren und ehemalige AdA, die über 65-jährig sind, haben kein Anrecht auf eine persönliche leihweise Abgabe

**2. Abschnitt: Ausgangsbekleidung 95****Art. 3 Persönliche leihweise Abgabe**

<sup>1</sup> Vorstandsmitglieder von militärischen Dachverbänden und Kantonalverbänden können unter Vorlage des Formulars Abgabegesuch bei einem Armeelogistikcenter die darin aufgeführten Artikel gegen Eintrag im Dienstbüchlein (Leihabgabebeschein für ehemalige Angehörige der Armee) für die Dauer ihrer Amtstätigkeit leihweise beziehen.

<sup>2</sup> Auf Gesuch der militärischen Dachverbände kann das SAT die leihweise Abgabe der Ausgangsbekleidung 95 an weitere Mitglieder bewilligen.

<sup>3</sup> Ehemalige AdA tragen das Béret in der Farbe der letzten Zugehörigkeit zur Truppengattung/Dienstzweig und das Emblem des Kommando Ausbildung.

<sup>4</sup> Junioren und ehemalige AdA, die über 65-jährig sind, haben kein Anrecht auf eine persönliche leihweise Abgabe.

## Abgabe von Pferden

### Art. 1 Gesuch um Abgabe von Pferden

<sup>1</sup> Gesuche um Abgabe von Pferden und für Zusatzleistungen (Fourage, Infrastruktur usw.) sind spätestens sechs Wochen vor dem Anlass dem SAT mittels SAT-Admin einzureichen.

<sup>2</sup> Die Planung der Abgabe der Pferde, sowie die Abgabe selbst, erfolgt über den Veterinärdienst der Armee in Absprache mit dem Nationalen Pferdezentrum (NPZ Bern). Ohne ausdrückliche Bewilligung dieser Stelle darf kein direkter Verkehr mit dem Nationalen Pferdezentrum (NPZ Bern) stattfinden.

### Art. 2 Abgabebedingungen

<sup>1</sup> Die Abgabe von Pferden und Zusatzleistungen kann für folgende ausserdienstliche Tätigkeiten bewilligt werden:

- a. Trainings-, Reit- und Fahrkurse sowie Wettkämpfe aller vom SAT anerkannter Train- und Veterinärorganisationen;
- b. Trainingskurse, nationale und internationale Wettkämpfe des „Conseil International du Sport Militaire“ (CISM), Ressort Moderner Fünfkampf.

<sup>2</sup> Über Ausnahmegewilligungen entscheidet das SAT nach Rücksprache mit und erfolgter Machbarkeitsbeurteilung durch Vet D A und Komp Zen Vet D u A Tiere.

### Art. 3 Teilnahmeberechtigung

<sup>1</sup> Teilnahmeberechtigt sind:

- a. alle Mitglieder der in der Schweizerischen Traingeseellschaft (STG) vereinten Traingeseellschaften und Trainvereinigungen, sofern sie der Train- oder Veterinärtruppe angehören oder angehört haben und über die nötigen Fach- oder Reitkenntnisse verfügen. Die Berechtigung kann durch die Kontrollinstanzen überprüft werden (massgebend ist das Dienstbüchlein);
- b. Teilnehmende an Vorkursen für angehende Train- und Veterinär-Rekruten.

<sup>2</sup> Über Ausnahmegewilligungen entscheidet das SAT.

### Art. 4 Durchführungsort

<sup>1</sup> In der Regel finden die Kurse und Wettkämpfe im NPZ Bern und seinen Anlagen statt.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können diese dezentralisiert durchgeführt werden. Die Übernahme und Zuteilung der zusätzlich entstehenden Kosten sowie allfällige Pferdetransportkosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

<sup>3</sup> Das SAT entscheidet über die Durchführung nach Absatz 2.



**Art. 5            Haltung und Behandlung der Pferde**

<sup>1</sup> Die Pferde sind nach den gültigen Normen und Vorschriften zu halten und einzusetzen.

<sup>2</sup> An Wettkämpfen sind pro Pferd und Tag maximal zwei Starts zulässig.

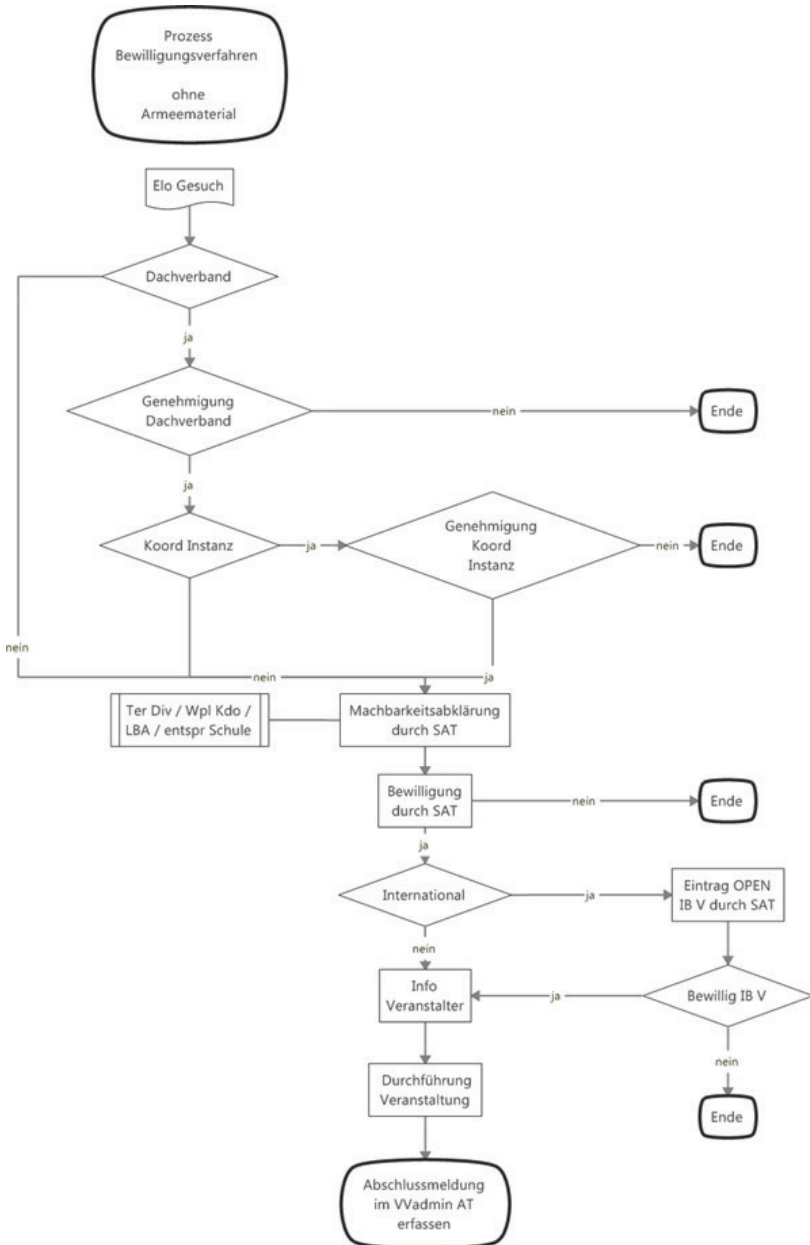
<sup>3</sup> Werden Pferde verletzt oder erkranken sie, so sind sie unverzüglich durch einen Tierarzt behandeln zu lassen. Der LBA und dem Vet D A ist dies sofort telefonisch zu melden, sowie ein schriftlicher Rapport über das Ereignis zu erstatten. Die Tierarztrechnungen sind vom Veranstalter visiert unverzüglich an die LBA, Vet D A zur Begleichung weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Über eine allfällige Einweisung in die Kuranstalt des NPZ Bern oder in ein Tierspital entscheidet der Vet D A oder der behandelnde Tierarzt oder die behandelnde Tierärztin.

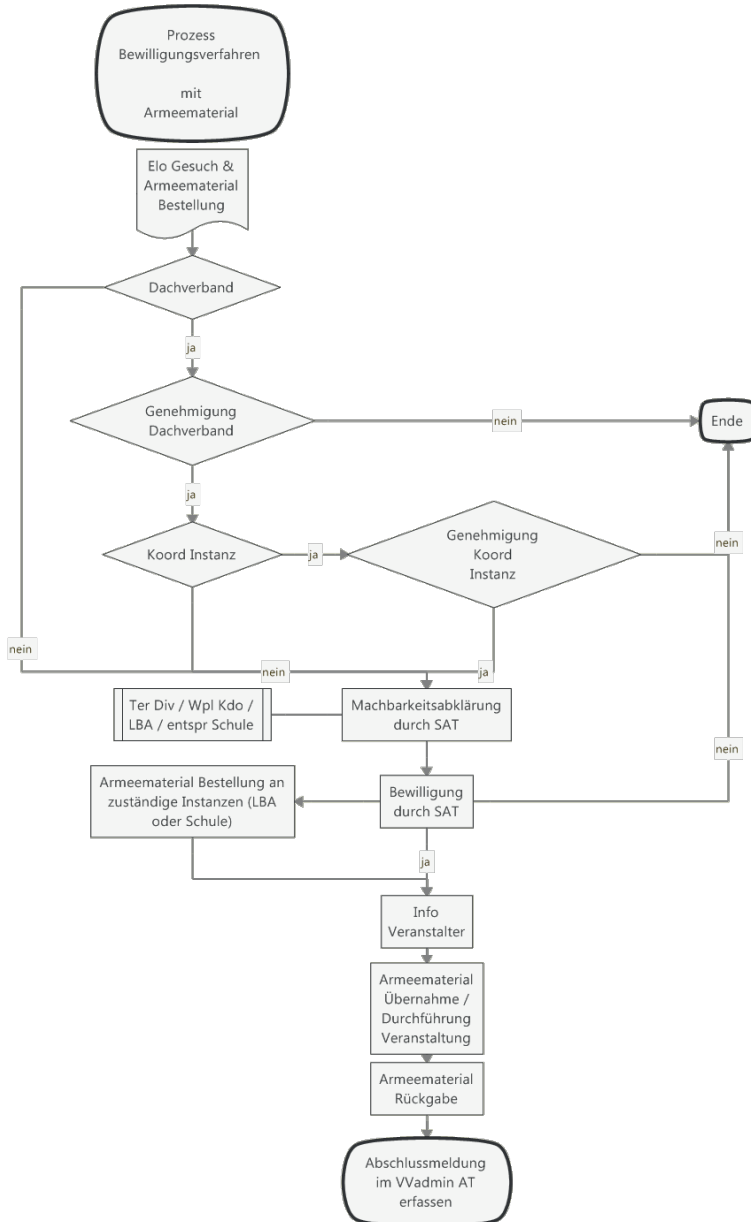
**Fristentabelle – Übersichtstafel**

Was	Frist	Einsenden an	Bemerkung
“Gesuch um Bewilligung eines ausserdienstlichen Anlasses“ – in der Schweiz ohne Material-, Fahrzeug-, Munitionsbestellung – in der Schweiz mit Material-, Fahrzeug-, Munitionsbestellung – im Ausland	4 Wochen vor Durchführung des Anlasses	SAT	Nach erfolgtem Anlass ist der Reisebericht zusammen mit der Abschlussmeldung dem SAT zuzustellen
	6 Wochen vor Durchführung des Anlasses		
	6 Wochen vor Durchführung des Anlasses		
“			
– Abgabe von Pferden	6 Wochen vor Durchführung des Anlasses		
Gesuch um Abgabe von militärischer Infrastruktur	1 Jahr vor dem Anlass	Kdo Op	
Raupenfahrzeuge und gepanzerte Radfahrzeuge	1 Jahr im Voraus	SAT	
Abschlussmeldungen inkl. allfälligem Reisebericht	10 Tage nach dem Anlass	SAT	
Was	Frist	Einsenden an	Bemerkung
Rückschub der Munition	10 Tage nach Abschluss des Schiessanlasses	Armee-logistikcenter Thun, Armee-verteilcenter Uttigen	Die nicht verschossene Munition, die Hülsen der Gratismunition sowie sämtliches Packmaterial sind zurückzugeben. Munition darf nicht mit der Post versendet werden.
Feldmässige Schiessplätze	8 Wochen vor dem Anlass	zuständigen Koordinationsabschnitt bzw. Waffenplatzkommando	

Prozess „Bewilligungsverfahren ohne Armeematerial“



Prozess „Bewilligungsverfahren mit Armeematerial“









SAP 2554.7976  
Weisungen 90.052 d